

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT
GIESSEN

Der Präsident

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

17.12.2015

5.42.00 Nr. 2

Kooperationsabkommen Ivane Javakhishvili State University, Georgien

**KOOPERATIONSABKOMMEN
zwischen der
JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN, DEUTSCHLAND
und der
IVANE JAVAKHISHVILI STATE UNIVERSITY, GEORGIEN**

Fassungsinformationen

Kooperationsabkommen: verabschiedet vom Präsidenten am 05. November 2015

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>
<i>2. Verlängerung</i>	Präsident 05.11.2015
<i>1. Verlängerung</i>	Präsident 08.01.2008
<i>Kooperationsabkommen</i>	Präsident 30.06.2005

Kooperationsabkommen Ivane Javakishvili State University, Georgien	17.12.2015	5.42.00 Nr. 2	S 2
--	------------	---------------	-----

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung, die 1607 gegründet wurde und die sich der Forschung und Lehre widmet. Ihr Repräsentant ist gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz (§38 Absatz 1 Satz 1 HHG) ihr Präsident, Prof. Dr. Joybrato Mukherjee. Ihr Sitz ist: Ludwigstrasse 23, 35390 Gießen, Deutschland.

Die Staatliche Ivane Javakishvili Universität Tbilisi (TSU) ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, die 1918 in Tbilisi gegründet wurde und sich der Forschung und Lehre widmet. Ihr Repräsentant ist ihr Rektor, Prof. Dr. Vladimer Papava. Ihr Sitz ist: Tchavtchavadze Avenue 1, 0179 Tbilisi, Georgien.

Dem ausdrücklichen Wunsch der Intensivierung und Weiterentwicklung ihrer seit zehn Jahren erfolgreichen Zusammenarbeit entsprechend schließen die Justus-Liebig-Universität Gießen (Gießen, Deutschland) und die Ivane Javakishvili Tbilisi State University (Tiflis, Georgien) das folgende Kooperationsabkommen:

Absatz 1

Das Abkommen hat zum Ziel, eine engere Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie die Entwicklung gemeinsamer Projekte zwischen der JLU in den Fachbereichen Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Kulturwissenschaften, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Sprache, Literatur, Kultur und Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement und der Staatlichen Ivane Javakishvili Universität Tbilisi in den Fachbereichen der Fakultäten für Exakt- und Naturwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Politikwissenschaften und Geisteswissenschaften zu fördern.

Absatz 2

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern ist in den folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Austausch von Dozenten und Wissenschaftlern zur Planung und Ausführung von Forschungs- und Lehrprojekten;
2. Austausch von Studierenden und Graduierten;
3. Informationsaustausch über Studiengänge und Studienprojekte sowie Forschungsaktivitäten und/oder Ausbauabsichten der jeweiligen Einrichtungen;
4. Austausch wissenschaftlicher Publikationen;
5. Nutzung der verfügbaren Infrastrukturen für die Forschung in Bereichen der internationalen Zusammenarbeit und Austausch wissenschaftlicher Publikationen ;
6. Entwicklung von gemeinsamen Forschungs- und Lehrprojekten;
7. Vertiefung wissenschaftlicher Beziehungen durch gemeinsam durchgeführte Symposien/Sommerschulen/Konferenzen/Workshops.

Absatz 3

Um die Ausführung der Maßnahmen dieses Abkommens sicher zu stellen und zu erleichtern, ernennen beide Seiten einen Koordinator/in für das Kooperationsabkommen.

Aufgabe der/des Koordinatorin/s ist es, den jährlichen Arbeitsplan vorzubereiten, nach seinem Ablauf zu bewerten sowie gemäß den Richtlinien der Universitäten den Dekanen und den Fachbereichen über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten.

Absatz 4

Beide Universitäten erklären sich bereit, qualifizierte Studierende und Graduierte von der Partnerhochschule für ein Studium aufzunehmen.

(1) Der Umfang des Austauschprogramms und die am o.g. Austausch beteiligten Fachrichtungen werden in einem jährlich zu erstellenden Aktionsplan festgelegt. Die Umsetzung dieses Aktionsplans hängt von den jeweiligen finanziellen Gegebenheiten und sonstigen Rahmenbedingungen beider Seiten ab. Die vereinbarten Aktivitäten sollen in erster Linie über Drittmittel finanziert werden. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Beschaffung von Drittmitteln zur Finanzierung der in Artikel 2 genannten Forschungs-, Lehr- und

Kooperationsabkommen Ivane Javakishvili State University, Georgien	17.12.2015	5.42.00 Nr. 2	S 3
--	------------	---------------	-----

Austauschvorhaben. Der Zugang zu vorhandenen Einrichtungen und Diensten der jeweiligen Institution soll im Rahmen dieses Abkommens erleichtert werden.

(2) Sollte der regelmäßige Austausch von Lehrkräften für den Sprachunterricht vereinbart und eine Stelle an der JLU mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besetzt werden, soll der Zeitraum der Besetzung mit dieser Person zur Förderung einer lebendigen Austauschbeziehung zwei Jahre nicht überschreiten. Die Staatliche Ivane Javakishvili Universität hat das Recht, geeignete Personen für die Besetzung der Stelle vorzuschlagen.

Absatz 5

(1) Studierende, die am Austauschprogramm teilnehmen, zahlen Studiengebühren oder monatliche Gebühren lediglich an ihrer Heimatuniversität und sind von der Zahlung solcher Gebühren der gastgebenden Universität ausgenommen. Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaates erforderliche Krankenversicherung tragen die jeweiligen Studierenden selbst. Während ihres Aufenthaltes im gastgebenden Land sind die Studierenden verpflichtet für den Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung zu sorgen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibegebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.

(2) Die gastgebende Universität wird Gäste der Partneruniversität nach Kräften bei der Beschaffung der jeweiligen Genehmigungen (Visa, Forschungsgenehmigungen, etc.) unterstützen, die notwendig sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu ermöglichen. Die Vertragsparteien gestatten den Austauschteilnehmern, die aufgrund dieser Vereinbarung entsandt werden, während ihres Aufenthaltes die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und Serviceeinrichtungen.

(3) Beide Parteien stimmen darin überein, dass sich die Zahl der jeweiligen Gastwissenschaftler nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gastgebenden Universität richten muss. Die Aufnahme von Gastwissenschaftlern setzt den Nachweis von ausreichenden finanziellen Mitteln (z.B. Stipendium) voraus und ist zeitlich zu befristen.

(4) Eine finanzielle Verpflichtung entsteht aus diesem Abkommen nicht. Beide Parteien bemühen sich, für den Austausch der Studierenden finanzielle Mittel aus nationalen und internationalen Förderprogrammen zu beantragen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibegebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.

(5) Zur Deckung der finanziellen Kosten des Aufenthalts von Gastwissenschaftlern sind beide Universitäten auf die Inanspruchnahme von Drittmitteln angewiesen. Beide Universitäten bemühen sich, die zur Ausfüllung der Partnerschaft notwendigen Finanzmittel ein zu werben.

Absatz 6

Es wird festgelegt, dass keiner der Vertragspartner eine Haftung für eventuell entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen übernimmt, die unbeabsichtigt oder durch höhere Gewalt, insbesondere aufgrund des Ausfalls von Arbeitsstunden in Verwaltung und akademischer Lehre entstehen.

Absatz 7

(1) Anträge auf Teilnahme an diesem Kooperationsabkommen sind an die betreffenden Fachbereiche/Fakultäten zu stellen. Über die Gewährung von Austauschstudienplätzen entscheiden die entsprechenden Gremien der Fachbereiche/Fakultäten bzw. der Universitäten.

(2) Dieses Abkommen kann mit dem Einverständnis beider Seiten verändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Das Abkommen tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Hochschulen in Kraft und ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung gültig. Es verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird. Austauschmaßnahmen für Studierende, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits durchgeführt werden, werden bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt und betreut.

Kooperationsabkommen Ivane Javakishvili State University, Georgien	17.12.2015	5.42.00 Nr. 2	S 4
---	------------	---------------	-----

(4) Mit dem Ziel, das Abkommen zu realisieren und in Kraft zu setzen, werden vier textidentische Exemplare des Vertragstextes von den Partnern unterzeichnet, zwei in georgischer Sprache und zwei in deutscher Sprache. Der Wortlaut beider Fassungen ist gleichermaßen verbindlich. Bei jedem Partner verbleibt jeweils ein Exemplar in jeder der beiden Übersetzungen.

(5) Dieses Kooperationsabkommen ist Ausdruck des beiderseitigen guten Willens. Etwaige Probleme, die aus Anlass der Auslegung, Erfüllung oder der Weiterentwicklung des Abkommens entstehen könnten, sollen in beiderseitigem Einvernehmen gelöst werden.

Tbilisi, den 05. November 2015

Für die Staatliche Ivane Javakishvili Universität Tbilisi
(Unterschrift)

Prof. Vladimer Papava
Rektor

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen
(Unterschrift)

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident